

**3. Satzung zur Änderung
der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und –Land
vom 16.01.2004**

Nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 24.06.2019 wird folgende Satzung erlassen:

I.

§ 15 Absatz 2 der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land vom 16.01.2004 wird um folgenden Satz ergänzt:

- (2) (...) Sind vom AZV im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens Gebühren an Dritte zu entrichten, erhöht sich die Gebühr für die Entwässerungsgenehmigung entsprechend.

II.

§ 15 der Abwassersatzung des Abwasserzweckverbandes Preetz-Stadt und -Land vom 16.01.2004 wird um folgenden Absatz ergänzt:

- (3) Zur Deckung des Aufwandes für die Gewährung von Akteneinsicht und für das Anfertigen von Fotokopien erhebt der AZV Gebühren entsprechend der „Satzung der Stadt Preetz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren“ in der jeweils geltenden Fassung.

III.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Preetz, den 24.06.2019

Björn Demmin
Verbandsvorsteher